

Synopsis Gesellschaftsvertrag ABG

derzeit	neu
§ 8 Aufsichtsrat	§ 8 Aufsichtsrat
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, von denen je 3 Mitglieder von den Gesellschaftern der OVVD (Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen) und jeweils 2 Mitglieder von den privaten Gesellschaftern entsandt werden.</p> <p>Die Amtszeit der von den Gesellschaftern der OVVD entsandten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung durch die Vertretungskörperschaften der Landkreise und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, von denen je 3 Mitglieder von den Gesellschaftern der OVVD (Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen) und jeweils 2 Mitglieder von den privaten Gesellschaftern entsandt werden.</p> <p>Die Amtszeit der von den Gesellschaftern der OVVD entsandten Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung durch die Vertretungskörperschaften der Landkreise und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.</p>
<p>2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 1 können von den Entsendungsberechtigten abberufen und neu bestellt werden.</p>	<p>2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 1 können von den Entsendungsberechtigten abberufen und neu bestellt werden.</p>
<p>3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>
<p>4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p>	<p>4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p>
<p>5. Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat beschließt über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>5. Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung, Anstellung, Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung, Kündigung und Abberufung der Geschäftsführer und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat beschließt über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p>
<p>6. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen</p>	<p>6. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1) die Veräußerung von Geschäftsanteilen gem. § 12 Abs. 1; 2) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern diese Geschäfte wertmäßig den Betrag von 50.000,00 € übersteigen; 3) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung; 4) die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen; 5) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen, soweit diese Geschäfte wertmäßig den Betrag von 50.000,00 € übersteigen; 6) die allgemeinen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Pensionszusagen und Altersteilzeit; 7) Änderungen der Entsorgungsverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern gegenüber den im Ergebnis des Verhandlungsverfahrens zur Gründung der Gesellschaft vereinbarten Fassungen der Entsorgungsverträge sowie der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit Dritten, sofern der Auftragswert von Entsorgungsverträgen den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; 8) der Abschluss oder die Änderung von weiteren Verträgen mit Gesellschaftern oder den Entsendungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1, sofern in diesen Verträge nicht kostendeckende Entgelte vereinbart werden; 9) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen, Zweigniederlassungen; 10) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft; 11) die Finanzierung, Vergabe und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen über 50.000,00 €, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; 12) die Entlastung der Geschäftsführer; 13) die Änderung, Aufhebung und der Abschluss von Unternehmensverträgen; 14) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen; 15) der Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und/oder der Vertragswert mehr als 50.000,00 € beträgt; 	<ol style="list-style-type: none"> 1) die Veräußerung von Geschäftsanteilen gem. § 12 Abs. 1; 2) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sofern diese Geschäfte wertmäßig den Betrag von 50.000,00 € übersteigen; 3) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung; 4) die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, soweit sie über den Wirtschaftsplan hinausgehen; 5) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen, soweit diese Geschäfte wertmäßig den Betrag von 50.000,00 € übersteigen; 6) die allgemeinen Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Pensionszusagen und Altersteilzeit; 7) Änderungen der Entsorgungsverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern gegenüber den im Ergebnis des Verhandlungsverfahrens zur Gründung der Gesellschaft vereinbarten Fassungen der Entsorgungsverträge sowie der Abschluss von Entsorgungsverträgen mit Dritten, sofern der Auftragswert von Entsorgungsverträgen den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; 8) der Abschluss oder die Änderung von weiteren Verträgen mit Gesellschaftern oder den Entsendungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1, sofern in diesen Verträge nicht kostendeckende Entgelte vereinbart werden; 9) der Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen, Zweigniederlassungen; 10) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft; 11) die Finanzierung, Vergabe und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen über 50.000,00 €, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind; 12) die Entlastung der Geschäftsführer; 13) die Änderung, Aufhebung und der Abschluss von Unternehmensverträgen; 14) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen; 15) der Abschluss von sonstigen Verträgen, wenn die Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und/oder der Vertragswert mehr als 50.000,00 € beträgt;
--	--

<p>16) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>Der Aufsichtsrat fasst die Beschlüsse nach Satz 1 mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>7. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf außerdem die Bestimmung der Entgelte.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>9. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien der Kreistage bzw. Gemeindevertretungen gebunden.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>11. Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder – soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht – durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>12. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 75% seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder des Aufsichtsrates mit einer Frist von mindestens drei Wochen, im Notfall in einer angemessenen kürzeren Frist, die sieben Tage nicht unterschreiten darf, zu einer neuen Sitzung des Aufsichtsrates mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Bei dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der</p>	<p>16) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>Der Aufsichtsrat fasst die Beschlüsse nach Satz 1 mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>7. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf außerdem die Bestimmung der Entgelte.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.</p> <p>9. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach § 52 GmbHG, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien der Kreistage bzw. Gemeindevertretungen gebunden.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden, dass Sitzungen des Aufsichtsrates als virtuelle Versammlung durchgeführt werden können, bei der die Teilnehmenden nicht physisch anwesend sind und dass in virtuellen Versammlungen Beschlüsse gefasst werden können sowie Einzelheiten der Durchführung von virtuellen Versammlungen; dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch Umlaufbeschlüsse erfolgen kann und wie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen ist.</p> <p>11. Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder – soweit § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht – durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.</p> <p>12. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 75% seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder des Aufsichtsrates mit einer Frist von mindestens drei Wochen, im Notfall in einer angemessenen kürzeren Frist, die sieben Tage nicht unterschreiten darf, zu einer neuen Sitzung des Aufsichtsrates mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Bei dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der</p>
---	--

erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

13. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt eine Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

14. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Die Landräte bzw. Oberbürgermeister der Gesellschafter der OVVD sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter der OVVD, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter der OVVD, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

15. Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Aufsichtsrat tritt ferner zusammen, wenn mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer dies fordern. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin die Aufsichtsratsmitglieder mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Versammlung ein. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung der Einberufung nicht mitgerechnet. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

erschienenen Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

13. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt eine Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

14. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Die Landräte bzw. Oberbürgermeister der Gesellschafter der OVVD sowie die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter der Gesellschafter der OVVD, in Vollmacht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter der OVVD, können an den Sitzungen mit Rederecht teilnehmen; ihnen sind die Sitzungsunterlagen gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

15. Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Der Aufsichtsrat tritt ferner zusammen, wenn mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Geschäftsführer dies fordern. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin die Aufsichtsratsmitglieder mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Versammlung ein. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung der Einberufung nicht mitgerechnet. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gesellschafterversammlung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die OVVD wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer vertreten. Vertreter der Gesellschafter der OVVD können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen. 2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 3. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Stammeinlage, wobei je volle 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) Stammeinlage eine Stimme gewähren. 4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – schriftlich, fernschriftlich oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die OVVD wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer vertreten. Vertreter der Gesellschafter der OVVD können an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen. 2. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 3. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Stammeinlage, wobei je volle 500,00 € (in Worten: fünfhundert Euro) Stammeinlage eine Stimme gewähren. 4. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – schriftlich, fernschriftlich oder in anderer geeigneter Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. 4a. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Übersendung der Tagesordnung und sonstigen Sitzungsunterlagen können elektronisch erfolgen. Gesellschafterversammlungen können als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, bei der die Teilnehmer nicht physisch anwesend sind. In einer virtuellen Versammlung können Beschlüsse gefasst werden. Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmenden möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmenden nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmenden nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitz der

<p>5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen, im Notfall mit einer angemessenen kürzeren Frist, die nicht unter sieben Tage liegen darf, zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stammeinlagen beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.</p> <p>6. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder der Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung; 	<p style="color: red;">Gesellschafterversammlung zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmenden angemessen zu berücksichtigen. In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens drei Wochen, im Notfall mit einer angemessenen kürzeren Frist, die nicht unter sieben Tage liegen darf, zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stammeinlagen beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.</p> <p>6. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder der Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem der Geschäftsführer zu unterzeichnen.</p> <p>9. Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung;
--	--

- 2) Entscheidung über den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen, Zweigniederlassungen;
- 3) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichtes;
- 4) die Verwendung des Ergebnisses einschließlich der Festlegung der Höhe des auszuschüttenden Gewinns
- 5) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen;
- 6) die Entlastung der Geschäftsführer;
- 7) Bestellung des Abschlussprüfers;
- 8) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- 9) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- 10) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorschreiben.

10. Entgegen § 47 Abs. 4 GmbHG ist der Gesellschafter OVVD auch in den dort genannten Fällen stimmberechtigt, es sei denn, es soll ein Beschluss über die Entlastung dieses Gesellschafters als Gesellschafter i. S. v. § 47 Abs. 4 Satz 1 1. Alt. GmbHG herbeigeführt werden. Insbesondere ist der in Satz 1 genannte Gesellschafter stimmberechtigt in Angelegenheiten, die den Abschluss oder die Durchführung von Entsorgungsverträgen zwischen diesem Gesellschafter und der Gesellschaft betreffen.

- 2) Entscheidung über den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen, Zweigniederlassungen;
- 3) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und des Lageberichtes;
- 4) die Verwendung des Ergebnisses einschließlich der Festlegung der Höhe des auszuschüttenden Gewinns
- 5) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen;
- 6) die Entlastung der Geschäftsführer;
- 7) Bestellung des Abschlussprüfers;
- 8) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- 9) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- 10) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen.

Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorschreiben.

10. Entgegen § 47 Abs. 4 GmbHG ist der Gesellschafter OVVD auch in den dort genannten Fällen stimmberechtigt, es sei denn, es soll ein Beschluss über die Entlastung dieses Gesellschafters als Gesellschafter i. S. v. § 47 Abs. 4 Satz 1 1. Alt. GmbHG herbeigeführt werden. Insbesondere ist der in Satz 1 genannte Gesellschafter stimmberechtigt in Angelegenheiten, die den Abschluss oder die Durchführung von Entsorgungsverträgen zwischen diesem Gesellschafter und der Gesellschaft betreffen.